



# InfraTech 2013

## Teilnahmeformular

Bitte senden Sie das Teilnahmeformular per Fax an: +31 (0)10 - 293 3218, per Mail an: info@infrotech.nl oder per Post an: Ahoy Rotterdam, Projektteam InfraTech, Postfach 5106, 3008 AC Rotterdam, Niederlande

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_ M F

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail allgemein: \_\_\_\_\_ Website: \_\_\_\_\_

E-Mail persönlich: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Postfach: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Wir, die oben genannte Firma, bestellen für die Teilnahme an der Messe InfraTech 2013 in Ahoy Rotterdam vom 15 - 18 januari 2013 folgende Standfläche:

**Marketingservicepaket à €150,-**

Für die Teilnahme an der InfraTech 2013 ist ein Marketingservicepaket à € 150,- vorgeschrieben. Es besteht aus:

- 200 Einladungskarten (mehr Karten auf Anfrage)
- Nutzung des Online-Besucherregistrierungssystems
- Nutzung des Registrierungsbanners mit persönlichem Link
- Ausstellerausweise und Auf- und Abbauausweise
- Nennung von Firmendaten auf der Website und im Katalog
- Platzierung von 3 Stellenanzeigen auf der InfraTech-Website
- Veröffentlichung von Presseberichten im Presse teil der InfraTech-Website

€ 150,00

**Standfläche (ab 12 m<sup>2</sup>)**

Sie buchen nur die reinen Quadratmeter und sorgen selbst für den Standbau. \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m x €175,- pro m<sup>2</sup> € \_\_\_\_\_

**Standfläche + Standard-Paket**

Der Standbau besteht aus: Teppichboden in der Farbe Ihrer Wahl\*, Schriftblende mit Namensnennung\*\*, Trennwände, abschließbarem Stauraum (1 x 1 m), Standard-Mobiliarpaket (1 Stehtisch, 4 Hocker, Theke, Kühlschrank), 1 Spot pro 4 m<sup>2</sup> und 1 Wandsteckdose inkl. Stromanschluss und Verbrauch bis 3 kW. Neben der Standfläche und der Basis-Standeinrichtung erhalten Sie auch 2 Parkkarten ( von denen eine für das Ausstellungsgelände gilt).

\_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m x €235,- pro m<sup>2</sup> € \_\_\_\_\_

**Standfläche + Luxus-Paket (Mindestabnahme 15 m<sup>2</sup>)**

Der Standbau besteht aus: Teppichboden, Holzwänden und Schriftblende mit Namensnennung\*\* in der Farbe Ihrer Wahl\*, 1x Logo-Paneel mit vierfarbigem Logo, abschließbarem Stauraum (1 x 2 m), Luxus-Mobiliarpaket (1 Stehtisch, 4 Hocker, Theke, Kühlschrank, Pflanze), 1 Spot pro 4 m<sup>2</sup> und 1 Wandsteckdose inkl. Stromanschluss und Verbrauch bis 3 kW. Neben der Standfläche und der Luxus Standeinrichtung erhalten Sie auch 2 Parkkarten ( von denen eine auf dem Ausstellungsgelände gilt).

\_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m x €265,- pro m<sup>2</sup> € \_\_\_\_\_

**Total: € \_\_\_\_\_**

\* Wahl der Farbe (Teppichboden / Schriftblende / Trennwänden, abhängig von Ihrem Standpaket): blau grau grün rot

\*\* Namensangabe auf der Schriftblende: \_\_\_\_\_

Der Firmenname soll in der Ausstellerliste unter folgenden ersten drei Buchstaben aufgenommen werden: \_\_\_\_\_

Der Aussteller soll den folgenden Branchen zugeordnet werden: Wasser Öffentlicher Raum Infrastruktur Tiefbau Verkehrstechnik Energie

Bemerkung: \_\_\_\_\_

Informieren Sie uns bitte über:  Möglichkeiten von Sponsoring  Die InfraTour  Die InfraKarriereplattform

Durch diese Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit dem Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der technischen Richtlinien für die Teilnahme an der Messe InfraTech 2013, wie auf der Rückseite dieses Formulars abgedruckt einverstanden. Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte vergessen Sie nicht zu unterzeichnen!

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETE VON STANDFLÄCHE

### 1. Allgemeines

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Standmiete innerhalb der dafür vorgesehenen Raten und zur tatsächlichen Teilnahme an der Messe und zwar in einer dem Niveau und der Qualität der Veranstaltung angemessenen Weise. Die Beurteilung dessen obliegt dem Vermieter. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich die nachstehenden festgelegten Geschäftsbedingungen. Jegliche andere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht zutreffend. Der Mieter verpflichtet sich, die Artikel und/oder Dienstleistungen, die auf der Messe ausgestellt und/oder vorgestellt werden sollen, rechtzeitig anzugeben. Der Mieter verpflichtet sich ferner, allen behördlichen Anforderungen an Bau und Einrichtung des Stands genauestens zu entsprechen sowie sich an die von der Geschäftsleitung des Messegebäudes herausgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu halten. Außerdem gelten in jedem Fall die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1. Es ist nicht gestattet, am Gebäude und/oder an Teilen des Gebäudes Gegenstände welcher Art auch immer und in welcher Weise auch immer zu befestigen.
2. Belastungen des Fußbodens, die die 1000 kg-Grenze pro m<sup>2</sup> überschreiten, sind im Vorfeld zu besprechen.

Die Kosten für den Anschluss von Gas, Wasser und/oder Strom sowie alle Kosten für den Transport von Waren und/oder Standmaterial gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, Bau und Einrichtung seines Stands rechtzeitig vor der Eröffnung der Messe fertig zustellen. Mit dem Abbau des Stands und/oder dem Abtransport der Artikel darf erst nach dem definitiven Abschluss der Messe begonnen werden. Der Vermieter haftet weder für Schäden am Stand und/oder an den Artikeln des Mieters noch für Personenschäden bei am/im Stand befindlichen Besuchern. Ferner haftet der Vermieter nicht für Diebstahl in welcher Form auch immer. Gegen diese Risiken muss sich der Mieter entsprechend versichern. Es ist dem Mieter ohne vorherige Genehmigung des Vermieters nicht gestattet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Messe geschlossen oder unbeaufsichtigt zu lassen. Es wird vorausgesetzt, dass der Mieter seinen Standplatz in gutem Zustand übernommen hat. Der Mieter hat den ihm zugewiesenen Standplatz nach Ende der Messe im gleichen Zustand zu hinterlassen wie er ihm vor dem Beginn der Aufbauarbeiten zur Verfügung gestellt wurde.

Vom Vermieter zurück gelassener Abfall kann – sofern der Vermieter befindet, dass Menge und Art des Abfalls den normalen Rahmen überschreiten – auf Kosten des Mieters abtransportiert werden. Der Vermieter ist befugt, einen bereits zugewiesenen Standplatz zu ändern ohne dass der Mieter – unabhängig von der Ursache - Ansprüche auf Schadensersatz in welcher Form auch immer anmelden kann. Es ist dem Mieter nicht gestattet:

- a. den zugewiesenen Standplatz gänzlich oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters an Dritte weiterzugeben und/oder zu vermieten.
- b. den Platz außerhalb seines Stands für die Verteilung von Druckwerk oder das Anbringen von Werbung zu nutzen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vor.
- c. andere Mieter in welcher Form auch immer zu belästigen oder zu behindern.
- d. andere Artikel und/oder Dienstleistungen als die im Vertrag aufgeführten und vom Vermieter gestatteten Artikel und/Dienstleistungen auszustellen. Bei Zuwiderhandlung sind die entsprechenden Artikel und/oder Dienstleistungen bei erster Aufforderung zu entfernen.

Sollte der Mieter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nur teilweise nachkommen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den Zugang zur Messe zu verweigern bzw. ihn aufzufordern, sein Standmaterial sowie die Messeartikel umgehend zu entfernen. Der Mieter hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz und ist verpflichtet, allen sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrags unvermindert nachzukommen. Dies gilt auch für die vertraglich vereinbarte Standmiete. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Bewerber für einen Stand ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es steht dem Vermieter hinsichtlich des Mieters ferner frei, nach eigenem Gutdünken für die gleiche Veranstaltung Standplätze an Dritte zu vermieten, unabhängig von Person und Art der auszustellenden Artikel und/oder Dienstleistungen.

Zugangskarten für den Mieter werden nach Vereinbarung mit dem Vermieter ausgegeben. Die Standmiete muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gezahlt werden. Bei späterer Anmeldung muss die Zahlung vor Beginn der Aufbauperiode erfolgen. Sollte der Mieter die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der festgelegten Frist begleichen, werden ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Zahlungsfrist die gesetzlich vorgeschriebenen Handelszinsen in Rechnung gestellt. Der Vermieter ist befugt, die unter dem Namen des Mieters am Stand vorhandenen Gegenstände in Gewahrsam zu halten bis die vollständige Standmiete (einschließlich der gesetzlichen Zinsen und Zusatzkosten) vom Mieter gezahlt wurde. Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Standmiete zu verrechnen oder die geschuldeten Zahlungen aufzuschieben. Der Mieter muss für den vereinbarten Mietpreis Mehrwertsteuer zahlen.

### 2. Catering

Auf Messen, Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen im Ahoy' Rotterdam darf der Mieter ausschließlich das Catering der Ahoy' Horeca BV in Anspruch nehmen. Die Ahoy' Horeca BV verfügt über die Catering-Exklusivrechte in den Räumen des Ahoy' Rotterdam. Anderes Catering ist somit nicht gestattet. Diese Exklusivrechte beziehen sich auch auf den Verkauf von Getränken, Esswaren und anderen Konsumartikeln sowie auf den Verkauf von Tabakwaren. Es ist dem Mieter während der Messtage gestattet, handliche Güter für den eigenen Gebrauch vor Ort zu den vom Vermieter festgelegten Zeiten zum Stand zu bringen.

Die Ausgabe von Esswaren und/oder Genussmitteln in welcher Form auch immer unterliegt den Bestimmungen des Warenprüfendienstes sowie der Abteilung Sondergesetze der Gemeendepolizei Rotterdam. Die Ausgabe ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Falls Dritte (darunter Messteilnehmer) durch die Ausgabe von Esswaren und/oder Genussmitteln durch den Mieter Schaden erleiden, ist der Vermieter Dritten gegenüber keinesfalls haftbar. In diesem Fall entbindet der Mieter den Vermieter von einer eventuellen Haftpflicht gegenüber Dritten.

### 3. Höhere Gewalt

Der Vermieter behält sich im Falle von Höherer Gewalt das Recht vor, die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen. In einem solchen Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz in welcher Form auch immer.

Unter „Höhere Gewalt“ fällt jedes vom Vermieter nicht verschuldete und nicht auf Risiko des Vermieters auftretende Versäumnis der Vertragserfüllung. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Umstände zur Zeit des Vertragsabschlusses vorauszusehen waren. Der Vertrag wird in einem solchen Fall mittels einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters aufgehoben. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Findet die Veranstaltung aus genannten Gründen nicht statt, verfallen die Anmeldungen und die bereits zugeteilten Standplätze. Vom Mieter bereits geleistete Zahlungen für die Standmiete werden unter Abzug der dem Vermieter bereits entstandenen Kosten erstattet. Dazu zählen die Kosten, die dem Mieter auf Grundlage des Standplatzes und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ganz oder teilweise berechnet werden können. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach der Entscheidung, die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen. Sollte der Vermieter die Veranstaltung aus anderen Gründen nicht stattfinden lassen, teilt der Vermieter dies dem Mieter spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit. Die Gründe dafür obliegen der freien Beurteilung des Vermieters. In einem solchen Fall wird der Vertrag nach schriftlicher Erklärung aufgehoben. Der Mieter hat dann Recht auf Rückerstattung der vollständigen Standmiete. An den Vermieter können keinerlei Schadensansprüche gestellt werden. Sollte der Mieter zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Vertrag zurücktreten, entbindet ihn dies grundsätzlich nicht von seiner Pflicht zur tatsächlichen Teilnahme und Bezahlung.

### 4. Standaufbau

Die Aufbauart und Aufbauzeiten stehen im Ausstellerhandbuch. Von diesen Zeiten kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters abgewichen werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Aufbau des Stands ohne vorherige Ankündigung und sofern das Hereinbringen der Artikel dies erfordert, aufzuhalten und/oder zu unterbrechen. Während der Aufbauart wird kontrolliert, ob der Mieter in Besitz der vom Vermieter ausgegebenen Auf- und Abbaukarten ist.

### 5. Standabbau

Der Abbau muss innerhalb des im Ausstellerhandbuch angegebenen Zeitrahmens stattfinden. Alle Stände müssen dann vollständig abgebaut und abtransportiert sein. Kommt der Mieter dieser Vorschrift nicht nach, werden die entsprechenden Arbeiten vom Vermieter zu Lasten des Mieters ausgeführt. Während der Aufbauart wird kontrolliert, ob der Mieter in Besitz der vom Vermieter ausgegebenen Auf- und Abbaukarten ist.

Der Mieter verpflichtet sich, den vom Vermieter vorgeschriebenen Richtlinien hinsichtlich der Müllabfuhr und der Mülltrennung zu entsprechen.

### 6. Zu- und Abfuhr von Gütern während der Messtage

Die Zu- und Abfuhr von Gütern während der Messtage ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

### 7. Übersicht der Bestimmungen für den Standbau

Die Bauhöhe beträgt max. 275 cm. Von dieser Höhe kann nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters abgewichen werden. Jeder Stand muss mit Fußbodenbelag, Wänden, Zierleiste und deutlicher Namensangabe ausgestattet sein.

Jeder Stand erhält vom Vermieter eine Standnummer, die der Nummerierung auf dem vom Vermieter herausgegebenen Übersichtsplan entspricht. Ferner gelten die nachstehend aufgeführten Brandschutzvorschriften.

- a. Wände von Ständen und/oder anderen Bauteilen müssen aus Holz, Triplex oder Hartfaserplatte in einer Stärke von mindestens 5 cm hergestellt sein. Textildäcke ohne harten Untergrund sind nicht gestattet.
- b. Decken sind im oben beschriebenen Material auszuführen, oder sie müssen mit imprägniertem, feuersicherem Leinentuch, Jute oder einem anderen Stoff bespannt sein sowie an der Unterseite mit einem dünnen Metalldraht mit einem Mittenabstand von 50 cm (in eine Richtung gespannt) ausgestattet sein.
- c. Gardinen und Vorhänge müssen den Vorschriften der Feuerwehr entsprechend imprägniert und feuersicher sein.
- d. Stoffbezüge von Theken, Tischen usw. müssen frei hängen, einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden haben und den Vorschriften der Feuerwehr entsprechend imprägniert und feuersicher sein.
- e. Die Verwendung von Weichfaserplatten, Reet, brennbarem Plastik, Kartonplatten, Wellkarton oder anderem leicht entflammbar Material ist nicht gestattet.
- f. Die Räume hinter den Ständen dürfen nicht als Ablageplatz für Verpackungsmaterial verwendet werden.
- g. Gasgeräte müssen mit festen Metallanschlüssen oder so genannten Hochdruckschläuchen mit Metallverbindung ausgestattet sein und feuersicher aufgestellt werden. Über die Aufstellung von Gasgeräten muss der Vermieter im Vorfeld informiert werden.
- h. Die im Gebäude befindlichen Hydranten und/oder Feuerlöscher müssen ebenso wie die im Gebäude vorhandenen Notausgänge bzw. ausgewiesenen Nottüren freigehalten werden.
- j. Leicht entflammare oder explosive Stoffe, Gase und gefährliche Güter sowie strahlungsgefährliche Güter und offenes Feuer sind am Stand nicht gestattet.
- k. Güter, die Geruchsbelästigung, andere Lärm- und/oder Lichtstrahlenbelästigung oder anderweitige Belästigung/Behinderung verursachen, sind am Stand nicht gestattet.
- l. Alle in diesem Artikel nicht genannten Möglichkeiten müssen dem Vermieter im Vorfeld zur Genehmigung vorgelegt werden.

Alle Fragen zum Standbau und zur Standnutzung können zwecks Genehmigung mit dem Technischen Dienst des Vermieters besprochen werden.

### 8. Sonstige Bestimmungen

Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter beschränkt sich auf einen Betrag von höchstens der Standmiete. Der Vermieter ist bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen seitens des Mieters befugt, den Vertrag (schriftlich) ohne vorherige Inverzugsetzung und ohne jeglichen Anspruch auf Schadensersatz seitens des Mieters ganz oder teilweise aufzuheben.

Sollte es im Rahmen dieses Vertrags zu Mahnung, Inverzugsetzung oder Vorladung oder zu einem Verfahren gegen den Mieter kommen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für den rechtlichen Beistand, die über dem zugewiesenen, geltenden Liquidationstarif liegen sowie die außergerichtlichen Kosten zu zahlen.

Die außergerichtlichen Kosten sind gemäß der Gebührentabelle "Rapport Voor Werk II" zu berechnen und belaufen sich auf einen Mindestbetrag von € 768,-. Für Rechtstreitigkeiten, die direkt oder indirekt aufgrund des vorliegenden Vertrags entstehen, ist ausschließlich das Amtsgericht Rotterdam zuständig.

Für diesen Vertrag gilt niederländisches Recht.